

**LANDKREIS OSNABRÜCK**

**Bebauungsplan Nr. 150  
„Natberger Feld“**

**Artenschutzbeitrag**

Projektnummer: 213105  
Datum: 2019-08-26

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG .....</b>	<b>6</b>
3.1	Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren.....	6
3.2	Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung .....	11
3.2.1	Fledermäuse.....	11
3.2.2	Brutvögel.....	12
3.2.2.1	Ungefährdete Brutvogelarten innerhalb des Plangebietes.....	12
3.2.2.2	Schleiereule .....	13
3.2.2.3	Gefährdete Vogelarten mit Brutvorkommen im Umfeld des Plangebietes .....	14
<b>4</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>15</b>
<b>5</b>	<b>LITERATURVERZEICHNIS .....</b>	<b>17</b>

Wallenhorst, 2019-08-26

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**


i.V. Böhm

**Bearbeitung:**

Dipl. Ing. (FH) Angelika Huesmann

Wallenhorst, 2019-08-26

Proj.-Nr.: 213105

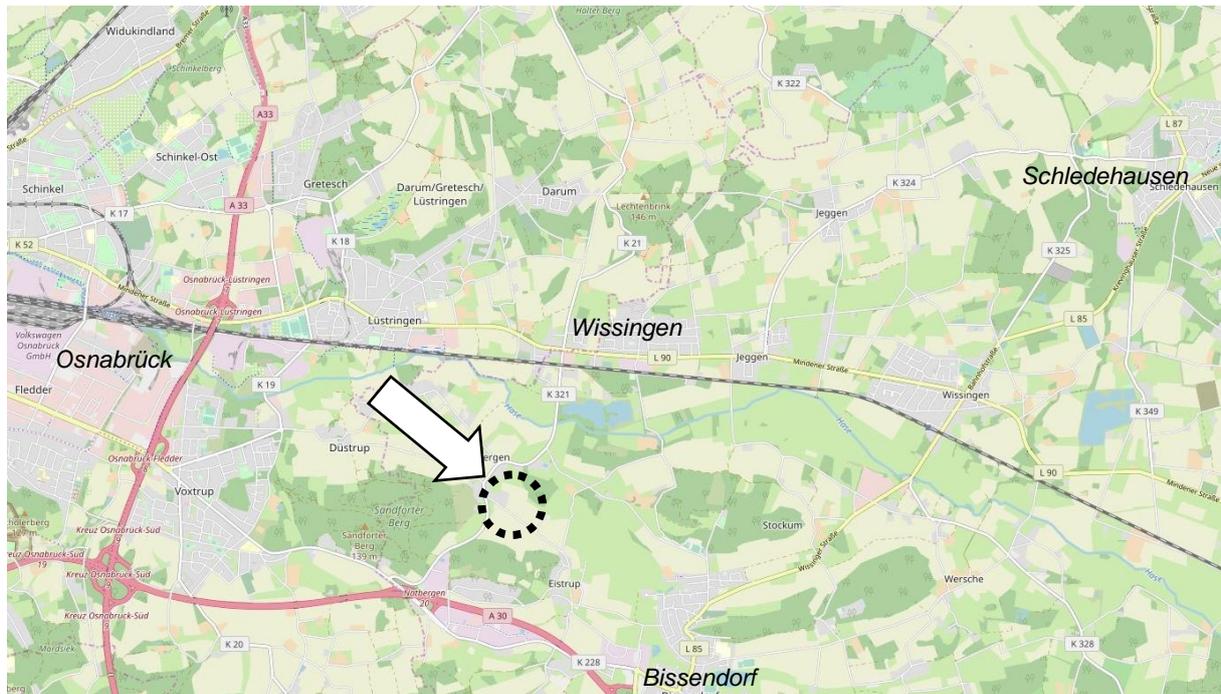
**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner  
 Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88  
 Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst  
<http://www.ingenieurplanung.de>  
 Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen  
 Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Ortsteil Natbergen sieht die Gemeinde Bissendorf die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150 zur Ausweisung neuer Gewerbeflächen vor.

Das knapp 13 ha große Plangebiet befindet sich im Ortsteil Natbergen, östlich an die Bauernschaft angrenzend und ist über die K 321 „Lüstringer Straße“ an die Bundesautobahn A 30 mit der Anschlussstelle „Natbergen“ angebunden.



**Übersichtsplan ohne Maßstab** (© Openstreetmap – Mitwirkende)

Die Belange des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 ff BNatSchG gelten unmittelbar. Sie sind bei allen Bauleitplan- und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 150 werden die artenschutzrechtlichen Belange im vorliegenden Artenschutzbeitrag aufgezeigt.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44, 45 und 67 BNatSchG<sup>1</sup> erfasst. Grundlagen sind europarechtliche Vorgaben der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutz-Richtlinie. Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bauleitplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Dennoch ist bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, da in diesem Fall der Bauleitplan nicht vollzugsfähig und damit nichtig wäre. Bei den artenschutzrechtlichen Verboten handelt es sich um Anforderungen, die nicht im Rahmen der Abwägung überwunden werden können.

<sup>1</sup> In der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG<sup>2</sup> erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs. 2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.

### **§ 44 (1) BNatSchG**

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
♦ streng geschützte Arten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ Europäische Vogelarten	
♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)
♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Pflanzenart)

### **§ 44 (5) BNatSchG**

→ Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tierarten nach Nr.1 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

### **§ 45 BNatSchG** → Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

<sup>2</sup> In der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

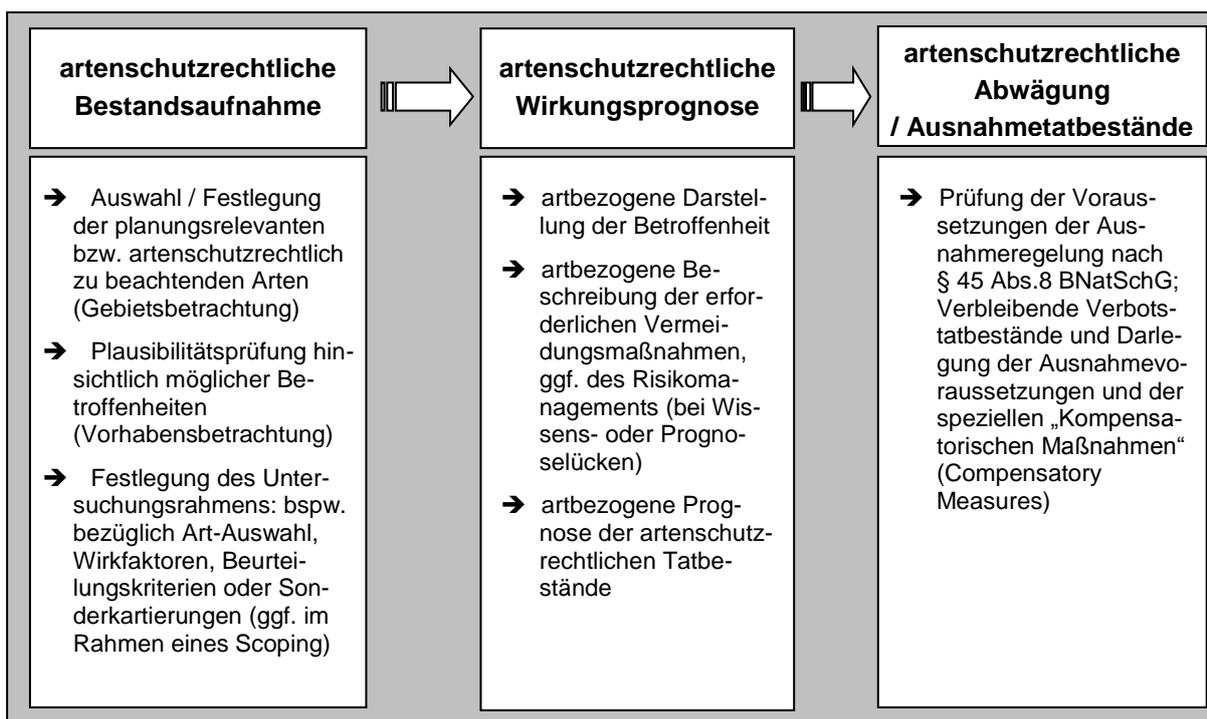
Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

**METHODISCHER ABLAUF** → spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



### 3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

#### 3.1 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Ortsteil Natbergen, ca. 2 km nordwestlich der Gemeinde Bissendorf und ca. 1 km nördlich der A 30. Der Planungsraum unterliegt überwiegend der landwirtschaftlichen Ackernutzung. Eine aufgegebene Hofstelle mit Nebengebäuden ist im Plangebiet integriert. Die Nebengebäude sind verpachtet und werden teilweise als Lagerfläche genutzt, das Wohnhaus und weitere Nebengebäude stehen seit mehreren Jahren leer und verfallen zunehmend. Westlich und nordwestlich des Plangebietes befinden sich weitere Hofstellen sowie Wohngebäude der Ortslage Natbergen. Unmittelbar nordöstlich des Plangebietes stockt ein feuchter Erlen-Eichenmischwald (Laubwald östlich Natbergen, GB 3714-16). Direkt östlich befindet sich ein einzelnes Wohnhaus. Südlich und östlich des Plangebietes schließen sich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen an.



**Luftbild ohne Maßstab** (Plangrundlage: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, © 2017)



**Foto 1:** Blick von Südosten über die Natberger Straße in das Plangebiet



**Foto 2:** aufgegebene Hofstelle mit verpacketen Nebengebäuden



**Foto 3:** Blick von Norden auf den denkmalgeschützten Speicher an der Hofstelle und angrenzendem Grünland



**Foto 4:** Waldrand nördlich des Plangebietes mit Vossgraben, Blickrichtung nach Westen

Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes erfolgten bereits im Jahr 2009 zur 29. FNP-Änderung Erfassungen der Fledermäuse und Brutvögel. Diese wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde 2018 aktualisiert. Darüber hinaus liegen keine konkreten Daten zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten vor.

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen<sup>3</sup> sowie der Vollzugshinweise zum Arten- und Biotopschutz<sup>4</sup> sind folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

**Tabelle 1:** Potenzielles Artspektrum im Untersuchungsgebiet, Relevanzprüfung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet
<i>Säugetiere</i>		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang (II) IV der FFH-RL	Quartierpotenzial ist insbesondere in dem Gebäudebestand der ehemaligen Hofstelle sowie Altbäumen vorhanden. Weiterhin sind in dem nördlich, außerhalb des Plangebietes angrenzenden Wald Fledermausvorkommen möglich bzw. zu erwarten. Im Rahmen der Kartierungen 2018 (Büro Kohlbrecher & Korte) wurden keine Wochenstubenquartiere im Plangebiet nachgewiesen.
Biber	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung, keine Vorkommen
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser)
Fischotter	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung, keine Vorkommen
Haselmaus	Anh. IV	Bislang fehlende Nachweise im Raum, Vorkommen unwahrscheinlich
<i>Europäische Vogelarten</i>		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt Arten mit besonderer Planungsrelevanz	Vogelschutzrichtlinie	2018 wurden 12 Vogelarten mit Brutstatus im Plangebiet erfasst, darunter Goldammer und Haussperling als Arten der Vorwarnliste. Gefährdete Arten wie Bluthänfling, Mehl- und Rauchschwalbe oder Rotmilan konnten lediglich als Gastvögel erfasst werden.
<i>Reptilien</i>		
Schlingnatter	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung
Zauneidechse	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
<i>Amphibien</i>		
Geburtshelferkröte	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Rotbauchunke	Anh. II und IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Gelbbauchunke	Anh. II und IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Kreuzkröte	Anh. IV	Vorkommen im Raum sind nicht bekannt, fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Wechselkröte	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Laubfrosch	Anh. IV	Aktuelle Vorkommen im Raum sind nicht bekannt (NLWKN 2011), fehlende Habitatausstattung
Knoblauchkröte	Anh. IV	Vorkommen unwahrscheinlich
Moorfrosch	Anh. IV	fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Springfrosch	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung

<sup>3</sup> NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008

<sup>4</sup> NLWKN (Hrsg.) 2011: Vollzugshinweise zum Schutz von Arten und Lebensräumen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover unveröff.

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentiell Vorkommen im Plangebiet
Kammolch	Anh. II und IV	Fehlen geeigneter Laichgewässer, Vorkommen unwahrscheinlich
<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>		
Kriechender Sellerie	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet,
Sumpf-Glanzkrout	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Gebiet, fehlende Nachweise im Raum
Froschkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Gebiet
Schierling-Wasserfenchel	Anh. II und IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Vorblattloses Leinblatt	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung
Prächtiger Dünnfarn	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung, außerhalb des Verbreitungsgebietes
<i>Käfer</i>		
Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	Anh. II und IV	Fehlende Nachweise im Raum, fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Großer Eichenbock, Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i>	Anh. II und IV	Fehlende Nachweise im Raum, lediglich Reliktvorkommen in NI
Breitrand <i>Dytiscus latissimus</i>	Anh. IV	Fehlende Nachweise im Raum
<i>Libellen</i>		
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	Keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete. Die im Plangebiet vorhandenen Entwässerungsgräben entsprechen nicht den Lebensraumsansprüchen der streng geschützten Arten.
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	
Grüne Flussjungfer	Anh. II und IV	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Östl. Moosjungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor.

Im Ergebnis obenstehender Relevanzanalyse sind Vorkommen von Fledermäusen sowie europäischen Vogelarten im Plangebiet nicht auszuschließen, und wurden daher gesondert untersucht. Die Ergebnisse der Kartierungen stellen die Grundlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dar.

### Vorhabenspezifische Wirkfaktoren

Grundsätzlich kann im Rahmen der Wirkungsabschätzung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden werden.

Bau- und anlagebedingt gehen mit Umsetzung der Planung landwirtschaftlich genutzte Flächen (meist Acker, kleinflächig Grünland) sowie Entwässerungsgräben und die Gebäude der ehemaligen Hofstelle als potentieller Lebensraum für Arten der halboffenen Kulturlandschaft verloren.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Lärm, optische Einflüsse durch Licht oder Bewegung werden sich auch auf angrenzende Flächen auswirken. Konkrete Angaben über die künftige Nutzung und damit verbundene betriebsbedingte Wirkfaktoren liegen nicht vor. Das Plangebiet soll vorwiegend für produzierendes Gewerbe vorgehalten werden, Tankstellen oder Ver-

gnügnungsstätten sind nicht zulässig. Innerhalb des Plangebietes werden Lärmemissionskontingente festgesetzt. Zu dem nordöstlich angrenzenden Wald (geschütztes Biotop) sind ca. 30 m breite Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Pufferfläche vorgesehen, so dass erhebliche Beeinträchtigungen in diesen wertvolleren Flächen vermieden werden.

### **3.2 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung**

#### **3.2.1 Fledermäuse**

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher streng geschützt. Die im Plangebiet überwiegenden landwirtschaftlichen Ackerflächen weisen nur eine geringe Bedeutung als z.B. als Nahrungshabitat auf. In Gebäuden sowie Altbäumen ist ein Quartierpotential hingegen nicht ausgeschlossen.

Im Rahmen Bestandserfassungen 2018 (Büro Kohlbrecher & Korte) wurden insgesamt neun Arten erfasst: Teichfledermaus, Bartfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhauffledermaus und Braunes Langohr. Dabei wurde die Zwergfledermaus am häufigsten nachgewiesen.

Artenschutzrechtlich relevant sind in erster Linie Wochenstubenquartiere als regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten. Solche konnten im Rahmen der Erfassungen nicht nachgewiesen werden. Nicht auszuschließen sind hingegen Einzelquartiere.

Die artenschutzrechtlichen Belange nach den §§ 44 ff BNatSchG für Fledermäuse sind bereits im Fledermausgutachten des Büros Kohlbrecher & Korte (2018) dargestellt.

Zusammenfassend sind laut Gutachten folgende Maßnahmen mit Umsetzung der Planung zu berücksichtigen:

*„Die Abrissarbeiten sollten zu Beginn der Winterruhephase der Fledermäuse bzw. nicht später als Ende Februar durchgeführt werden. Sofern ein Abriss während der Aktivitätsphase der Fledermäuse geplant ist, sollten die Gebäude erneut auf Wochenstuben kontrolliert werden. Der Rückbau der Gebäude sollte unter Einbeziehung einer biologisch-ökologischen Baubegleitung erfolgen. Zur Vermeidung der Gefahr der Tötung von Tieren in Ihren Tagesquartieren sollten lichtstarke Scheinwerfer auf dem Grundstück am Abend vor einem geplanten Abriss aufgestellt werden. Die Scheinwerfer sollten zum Ende der Ausflugzeiten bis zum Sonnenaufgang eingeschaltet werden und durch die Lichtsituation ein Einfliegen am Morgen verhindern. Ein möglicher Verlust von Tagesquartieren und eine damit einhergehende strukturelle Aufwertung in Form von künstlichen Fledermausquartieren ist aufgrund der zahlreich vorhandenen potenziellen Quartierstrukturen der Umgebung aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kann mit ausreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht berührt werden.“ (ebd. S. 21/22).*

### 3.2.2 Brutvögel

Bei den Kartierungen im Plangebiet sowie dem unmittelbaren Umfeld wurden insgesamt 37 Vogelarten erfasst, darunter folgende 12 Arten mit Revierstatus im Plangebiet: Amsel, Bachstelze, Buchfink, Fasan, Goldammer, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Ringeltaube, Stockente und Zaunkönig (vgl. IPW: Brutvogelerfassung 2018).

Goldammer und Haussperling stehen auf der Vorwarnliste (RL V). Als gefährdete Arten sind Mehl- und Rauchschnalbe (RL 3) als Nahrungsgäste aufgetreten. Der Bluthänfling (RL 3) ist nur einmalig am 29.06. erfasst worden. Als weiterer regelmäßiger Nahrungsgast wurde der in Niedersachsen stark gefährdete (RL 2) Rotmilan beobachtet. Für die Schleiereule (streng geschützt) liegen wie bereits 2009 lediglich indirekte Hinweise (Gewöllefunde) vor.

Die überwiegend das Plangebiet bestimmenden landwirtschaftlich genutzten Flächen konnten nur für den Fasan als (Teil-)Revier nachgewiesen werden. Typische Arten der Feldflur wie Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn oder Wachtel fehlten 2018 ebenso wie in den Jahren 2013 und 2009. Kiebitze traten 2009 weiter östlich in der Niederung des Rosenmühlenbaches auf und wurde damals als Nahrungsgast gelegentlich auch südlich der Natberger Straße erfasst. 2018 gab es keine Beobachtungen. Nördlich der Natberger Straße sind die landwirtschaftlichen Flächen durch den unmittelbar angrenzenden Wald für Offenlandarten wenig attraktiv. Für die Stockente besteht ein Brutverdacht im nördlichen Graben-/Grünlandbereich. Im Plangebiet sind die meisten erfassten Revierarten im Bereich der aufgegebenen Hofstelle und ihrer Randflächen aufgetreten.

#### ***Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben***

##### **3.2.2.1 Ungefährdete Brutvogelarten innerhalb des Plangebietes**

**Amsel, Bachstelze, Buchfink, Fasan, Goldammer, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Ringeltaube, Stockente und Zaunkönig**

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen darf die Baufeldräumung, insbesondere der Gebäudeabriss, das Roden von Gehölzen sowie das Abschieben vegetationsbedeckten Bodens (Acker- und Grünland, Saumstreifen, halbruderale Gras- und Staudenfluren), nur außerhalb der Brutzeit erfolgen. Anhand des vorgefundenen Artenspektrums wird die Brutzeit voraussichtlich Mitte August abgeschlossen sein.

Unter Berücksichtigung dieser Beschränkung der Baufeldräumung kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung für auftretende, europäische Vogelarten und ihrer Entwicklungsformen vermieden werden.

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Innerhalb des Plangebietes sowie des unmittelbaren Umfeldes sind keine Arten aufgetreten, bei denen sich der Erhaltungszustand lokaler Populationen durch vorhabenbedingte Wirkfaktoren verschlechtern könnte.

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Bei den Vogelarten mit festgestellter Fortpflanzungsstätte im Plangebiet, handelt es sich überwiegend um häufige und anpassungsfähige Arten. Diese „Siedlungsfolger“ wie z.B. Amsel, Ringeltaube, Kohl- und Blaumeise werden immer häufiger, wo hingegen Siedlungsspezialisten wie Rauchschnalbe und Haussperling mit zunehmender Instandsetzung und Renovierung der Gebäudesubstanz Nistmöglichkeiten verlieren<sup>5</sup>. Der Haussperling gehört noch zu den häufigsten Brutvogelarten in Niedersachsen; aufgrund anhaltend negativer Bestandstrend wird er jedoch seit 2002 in der Vorwarnliste geführt. Die Goldammer ist mit der neuen Roten Liste gefährdeter Brutvogelarten Niedersachsens 2015 in die Vorwarnliste gerückt.

Mit Umsetzung der Planung führt der Verlust der ehemaligen Hofstelle mit Garten- und Ruderbereichen sowie von Acker- und Grünlandflächen zu einem Verlust von Fortpflanzungsstätten der genannten Arten. Gleichzeitig sind nördlich, westlich und östlich im Plangebiet Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen. Das alte Speichergebäude (Brutplatz von Haussperling und Hausrotschwanz) steht auch im B-Plan Nr. 150 zunächst weiterhin unter Denkmalschutz, wobei das Gebäude stark abgängig ist. Für die nachgewiesenen häufigen Brutvogelarten kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang aufgrund der Ausprägung des Planumfeldes sowie aufgrund der vorgesehenen Anlage der Maßnahmenflächen weiterhin gegeben ist.

### **3.2.2.2 Schleiereule**

Die Schleiereule nutzt als Kulturfolger mehr oder weniger offene Grünland- oder Grünland-Ackergebiete mit eingestreuten Baumgruppen, Hecken oder Feldgehölzen. Als Brutplätze werden meist störungsarme Dachböden oder Gebäudenischen, ebenso Nisthilfen angenommen<sup>6</sup>, der Gebäudebrüter ist zur Brutzeit somit an die menschliche Besiedlung gebunden. „Die Nahrungssuche erfolgt meist in einer Entfernung bis zu 1 km, seltener bis zu etwa 3 km um den Brutplatz“<sup>7</sup>. Die Schleiereule ist flächendeckend in Niedersachsen verbreitet, höchste Dichten werden im westlichen Niedersachsen mit wintermildem Klima und geringem Waldanteil erreicht. Starke Bestandsschwankungen sind in Abhängigkeit strenger, schneereicher Winter häufig. Insgesamt ist eine Zunahme des Bestandes zu verzeichnen, nicht zuletzt aufgrund der Erhöhung des Nistplatzangebotes durch künstliche Nisthilfen<sup>8</sup>.

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Bei der Schleiereule handelt es sich um einen Standvogel, der die Gebäude ganzjährig als Ruheplatz nutzt. In Einzelfällen sind auch Spätbruten im Juli/August bzw. noch Okto-

<sup>5</sup> Krüger, T. & M. Nipkow 2015: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. In: INN 4/2015, NLWKN

<sup>6</sup> Andretzke, H., T. Schikore & K. Schröder (2005) Artensteckbriefe. In: Südbeck, P. et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 135 – 695. Radolfzell.

<sup>7</sup> Krüger, T., J. Ludwig, S. Pfützke & H. Zang (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 – 2008. Hannover

<sup>8</sup> Krüger, T. & M. Nipkow 2015: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. In: INN 4/2015, NLWKN

ber/Dezember möglich. Eine Brutplatznutzung konnte für die Schleiereule im Plangebiet nicht ermittelt werden. Unmittelbar vor einem Gebäudeabriss, sind diese jedoch auf potentiell noch vorhandene und besetzte Nester zu kontrollieren.

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Die Schleiereule ist in Niedersachsen als „ungefährdet“ eingestuft. Für das Plangebiet gibt es nur indirekte Nachweise. Vorhabenbedingte Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken könnten, werden mit Umsetzung der Planung nicht erwartet.

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

In der Scheune der ehemaligen Hofstelle befindet sich ein Ruheplatz der Schleiereule. Die Rufe der nachtaktiven Eule konnten weder im Rahmen der Vogelkartierungen, noch im Zuge der nächtlichen Fledermausbegehungen<sup>9</sup> erfasst werden. In der offenen Scheune fanden sich jedoch im einsehbaren Teil bei einigen Begehungen frische Gewölle der Art. Der Bereich wird daher vermutlich als gelegentlicher Ruhe-/ Tageseinstellplatz genutzt. Schleiereulen sind als Gebäudebrüter an menschliche Siedlungen gebunden. Brutplätze werden in Scheunen, Dachböden von Gebäuden, Kirchen u.a. genutzt. Dabei werden auch Nistkästen als Neststandort angenommen. Die Schleiereule ist ein Standvogel mit hoher Reviertreue.

Die Fortpflanzungsstätte der Schleiereule wird mit Umsetzung der Planung nicht in Anspruch genommen. Neben dem Nistplatz werden weitere Nischen oder deckungsreiche Baumgruppen als Tageseinstellplätze genutzt, die sich meist in Nähe des Nistplatzes befinden. Der Nistplatz, der meist über mehrere Jahre genutzt wird, befindet sich vermutlich im Umfeld des Plangebietes. Die Siedlungslage von Natbergen zeichnet sich durch zahlreiche alte Gebäude und Hofstellen mit geeigneten Nischen oder Dachböden aus, so dass auch Tageseinstellplätze ausreichend zur Verfügung stehen. Die ökologische Funktion als (Fortpflanzungs- und) Ruhestätte bleibt auch mit Umsetzung der Planung im räumlichen Zusammenhang erhalten.

### **3.2.2.3 Gefährdete Vogelarten mit Brutvorkommen im Umfeld des Plangebietes**

#### **Mäusebussard, Star, Sperber, Rauch- und Mehlschwalbe, Turmfalke, Weißstorch, Rotmilan**

Brutvogelarten, die in dem nordöstlich angrenzenden Wald auftreten (z.B. Teilrevier Mäusebussard, Star, Sperber als Nahrungsgast) sind von dem Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Mit der vorgesehenen Maßnahmenfläche als Pufferstreifen werden potentielle Störreize minimiert. Erhebliche Beeinträchtigungen der nachgewiesenen Arten, die zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, sind nicht zu erwarten. Die Arten treten regelmäßig auch in anthropogen geprägten Siedlungsräumen auf.

Diese Einschätzung gilt ebenso für die im weiteren Umfeld vorkommenden gefährdeten Arten wie Rauch- und Mehlschwalbe, Turmfalke, Weißstorch und Rotmilan, die im Untersu-

<sup>9</sup> Schriftl. Mitteilung Büro Kohlbrecher & Korte vom 16.11.2018

chungsraum als Nahrungsgäste erfasst wurden. Essentielle Habitatbestandteile liegen für diese Arten im Plangebiet nicht vor.

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der aufgeführten Arten wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen. Eine Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen im Zuge der Baufeldräumung kann somit ausgeschlossen werden.

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Potentielle vorhabenspezifische Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden im folgenden Punkt beschrieben. Darüber hinaus sind keine Störungen zu erwarten, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen während bestimmter Zeiten auswirken könnten.

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Der unmittelbar nördlich angrenzende Wald stellt sich als Teilrevier des Mäusebussards, sowie als Brutplatz von Staren dar. Der Wald ist von der Planung nicht direkt betroffen. Beide Arten besiedeln unterschiedlichste Lebensräume; neben Wäldern, Feldgehölzen oder Einzelbäumen in der halboffenen Kulturlandschaft, werden auch Randbereiche von Siedlungen oder innerstädtische Parks zur Nestanlage genutzt. Gegenüber anthropogenen Strukturen, optischen und akustischen Störreizen sind die Arten somit in einem bestimmten Rahmen tolerant. Weiterhin ist zwischen Wald und Gewerbeflächen eine 30 m breite Maßnahmenfläche vorgesehen, die zur Minderung von Störreizen führt. Mit Umsetzung der Planung gehen potentielle Nahrungsflächen verloren. Unter Berücksichtigung der Ausprägung des unmittelbaren Umfeldes des Plangebietes sowie der Aktionsräume der Arten, wird der Verlust der Acker- und Grünlandflächen im Umfeld der Brutplätze nicht zur Aufgabe der Fortpflanzungsstätte führen. Für beide Arten ist mit Umsetzung der Planung ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu erwarten.

Die Einschätzungen können auf die weiteren im Untersuchungsraum aufgetretenen Nahrungsgäste übertragen werden. Rauch- und Mehlschwalbe, Turmfalke, Weißstorch, Rotmilan und Sperber nutzen große Areale zur Nahrungssuche. Die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Plangebietes sind für keine der aufgeführten Arten als essentiell zu betrachten.

## **4 Zusammenfassung**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150 „Natberger Feld“ sieht die Gemeinde Bissendorf die Ausweisung von Gewerbeflächen vor. Das Plangebiet ist überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt, weiterhin ist eine ehemalige Hofstelle integriert. Unmittelbar östlich der Siedlung Natbergen gelegen, stellt sich der Untersuchungsraum als bäuerlich geprägte Kulturlandschaft dar. Unmittelbar nordöstlich des Plangebietes stockt ein

feuchter Erlen-Eichenmischwald (Laubwald östlich Natbergen, GB 3714-16). Südlich und östlich des Plangebietes schließen sich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Im Zuge der Bauleitplanung erfolgten Erfassungen der Brutvögel (IPW 2018) und Fledermäuse (Kohlbrecher und Korte 2018), deren Ergebnisse als Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung dienen. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände über folgende Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden:

**Fledermäuse** (sh. Kohlbrecher & Korte 2018):

- Der Abriss von Gebäuden ist möglichst zu Beginn (Oktober/November) der Winterruhephase der Fledermäuse bzw. nicht später als Ende Februar durchzuführen. Sofern ein Abriss während der Aktivitätsphase der Fledermäuse geplant ist, sind die Gebäude erneut auf Wochenstuben zu kontrollieren. Der Rückbau der Gebäude muss unter Einbeziehung einer ökologischen Baubegleitung erfolgen. Zur Vermeidung der Gefahr der Tötung von Tieren in Ihren Tagesquartieren sollten lichtstarke Scheinwerfer auf dem Grundstück am Abend vor einem geplanten Abriss aufgestellt werden. Die Scheinwerfer sollten zum Ende der Ausflugszeiten bis zum Sonnenaufgang eingeschaltet werden und durch die Lichtsituation ein Einfliegen am Morgen verhindern.

**Vögel:**

- Die Baufeldräumung (Abschieben vegetationsbedeckten Oberbodens wie Grünland, Saum- und Ruderalfluren, Roden von Gehölzen, Abriss von Gebäuden) darf nur außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten erfolgen. In Anlehnung an § 39 Abs. 5 sind die Maßnahmen zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen.
- Unmittelbar vor dem Abriss von Gebäuden sind diese auf potenzielle Gebäudebrüter (Schleiereule) durch eine fachkundige Person zu überprüfen.

Die 10 – 30 m breiten Maßnahmenflächen im Norden, Westen und Osten des Plangebietes fungieren als Pufferstreifen und Abschirmung der gewerblichen Nutzung. Konkrete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nach derzeitigem Kenntnisstand für keine der vorgefundenen Arten erforderlich.

## 5 Literaturverzeichnis

- Andretzke, H., T. Schikore & K. Schröder (2005) Artensteckbriefe. In: Südbeck, P. et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 135 – 695. Radolfzell
- Kohlbrecher und Korte, 2018: Gemeinde Bissendorf, Fortführung der Planungen für ein Gewerbegebiet in Bissendorf Natbergen. Fachbeitrag Fledermäuse – akustische und visuelle Überprüfung.
- Krüger, T., J. Ludwig, S. Pfützke & H. Zang (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 – 2008. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsen H. 48, Hannover
- Krüger, T. & M. Nipkow 2015: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. In: INN 4/2015, NLWKN
- NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008
- NLWKN (Hrsg.) 2011: Vollzugshinweise zum Schutz von Arten und Lebensräumen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover unveröff.